

Vorlage Nr. 088/14

Betreff: **Erneute Ausweisung und Erweiterung des Naturschutzgebietes "Waldhügel"**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt"	15.01.2014	Berichterstattung durch:	Herr Kuhlmann Herr Schröer Herr Dörtelmann				
TOP	Abstimmungsergebnis				z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.		

Betroffene Produkte

51	Stadtplanung
----	--------------

Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des IEHK

--

Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> einmalig + jährlich	
Ergebnisplan Erträge Aufwendungen	Investitionsplan Einzahlungen Auszahlungen
Finanzierung gesichert <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
durch	
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt	
<input type="checkbox"/> Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt	
<input type="checkbox"/> sonstiges (siehe Begründung)	

mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja Nein

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die beabsichtigte erneute und erweiterte Ausweisung des Naturschutzgebietes „Waldhügel“ zur Kenntnis und beschließt folgende Stellungnahme der Stadt Rheine:

Zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Waldhügel“, Stadt Rheine, Kreis Steinfurt vom 03.12.2013 bestehen keine Bedenken.

Es wird angeregt, die Schutzziele für das Erweiterungsgebiet westlich der Catenhorner Straße durch die Aktualisierung und Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes „Hessenschanze“ aus dem Jahre 2002 zu steuern bzw. zu erreichen. Insbesondere sollte die Pflege der Offenlandbereiche gesichert und das Gelände für eine ruhige Erholung zugänglich gemacht werden.

Begründung:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Waldhügel“ als Naturschutzgebiet vom 03.03.1994 verliert ab März 2014 durch den gesetzlich vorgegebenen Zeitablauf ihre Gültigkeit. Die Bezirksregierung beabsichtigt, das Gebiet unter Zuziehung von Flächen westlich der Catenhorner Straße („Hessenschanze“) erneut als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Der Entwurf liegt in der Zeit vom 27.12.2013 bis 31.01.2014 parallel

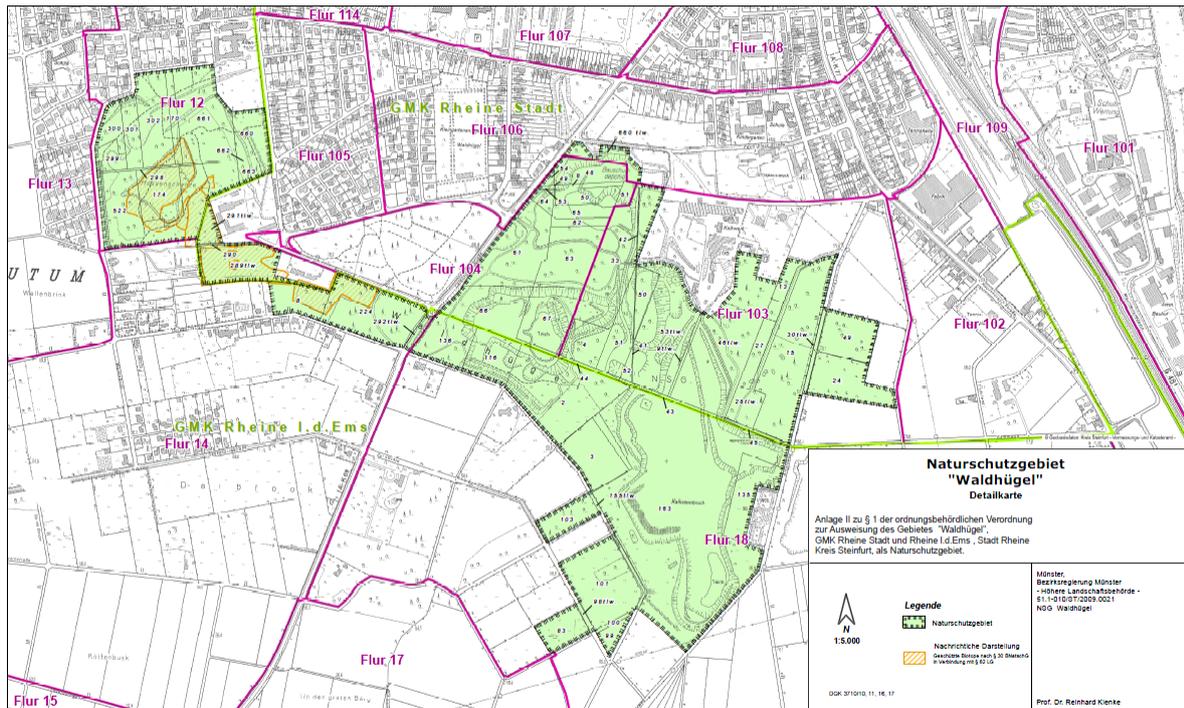
- beim Kreis Steinfurt,
- bei der Bezirksregierung Münster und
- bei der Stadt Rheine

zu jedermanns Einsicht aus. Zusätzlich können die Unterlagen unter

http://www.bezreg-muenster.de/startseite/abteilungen/abteilung5/Dez_51_Natur_und_Landschaftsschutz_Fischerei/NSG_Waldhuegel/index.html

eingesehen werden. Anregungen und Bedenken sind ausschließlich bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorzubringen.

Die Abgrenzung des Gebietes ist folgender Karte zu entnehmen.



Die Eigentumsverhältnisse für den Bereich Hessenschanze sind in folgender Karte dargestellt.



B - Bundesanstalt für Immobilien (BfA), R - Stadt Rheine, S - Sonstige

Im Vorfeld der Gebietsausweisung ist die Stadt Rheine an der Abgrenzung beteiligt worden. Der Intention der Stadt Rheine, die Asylunterkunft am Kammweg nicht zum Bestandteil der Verordnung werden zu lassen, wurde mit dem vorliegenden Entwurf entsprochen.

In der Präambel des Verordnungsentwurfes wird die Ausweisung des Gebietes wie folgt begründet.

Die Verordnung umfasst Bereiche des am südlichen Stadtrand von Rheine gelegenen „Waldhügels“, der sich naturräumlich der Großlandschaft Westfälische Bucht und dabei der naturräumlichen Einheit Rheiner Höhen zuordnen lässt. Prägend für diesen Naturraum ist der Kalkhügel mit einer Höhe bis zu 90 m über NN. Auf diesem Hügel befindet sich ein ausgedehntes Kalksteinabtragungsgelände mit Gesteinshalden und nicht rekultivierten Abgrabungssohlen. Ein kleiner Bereich im Nordwesten war ehemals eine Bauschuttdeponie, die inzwischen durch Bepflanzung rekultiviert wurde. Im Kernbereich finden sich Halbtrockenrasenstadien, naturnah ausgebildete Kleingewässer sowie ein größeres Abtragungsgewässer mit Steilufern und nur gering ausgebildeter Unterwasservegetation. Am östlich gelegenen Wasserwerk und am südlichen Rand liegen floristisch wertvolle Kalkäcker. Nördlich des Wasserwerkes stockt ein noch verbliebener Waldstreifen, der teilweise als artenreicher Niederwalrest mit Linde, Esche, Eiche und Bergahorn ausgebildet ist und teilweise auch als Restbestand eines alten Orchideen-Buchenwaldes erhalten ist. Bei dem Teilgebiet westlich des Abtragungsgeländes, der "Hessenschanze", handelt es sich um ein ehemaliges Militärgelände, das durch bewaldete Bereiche und Halbtrockenrasen und wärmeliebende Gehölze gekennzeichnet ist. Dieses Gelände weist ein stark gegliedertes Kleinrelief mit kleinen Hügeln und Mulden, Abgrabungen und Geländekanten auf. Auf trockenen, steinigen bzw. flachgründigen Bereichen hat sich ein artenreicher Kalktrockenrasen entwickelt, der von lockeren, etwas wärmeliebenden Gebüschern durchsetzt bzw. umgeben ist. Das Gebiet hat aufgrund seiner strukturellen Vielfalt und der Ausprägung seltener Vegetationskomplexe mit gefährdeten Pflanzengesellschaften und Arten eine hohe vegetationskundliche und floristische Bedeutung.

Wichtige Ziele der Schutzgebietsausweisung sind die Erhaltung und Entwicklung des Waldhügels mit Kalksteinabtragungsgelände, Restwaldflächen und Magerrasen aufgrund seiner strukturellen Vielfalt und seiner Bedeutung als Lebensraum für eine hohe Anzahl stark gefährdeter Pflanzenarten sowie die Erhaltung des strukturell vielgestaltigen Biotopkomplexes des Geländes der Hessenschanze. Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der geplanten Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Die Regelungen der Verordnung im Einzelnen sind dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf zu entnehmen.

Anlagen:

Anlage 1: Verordnungstext Entwurf